

Ja:

Thümer,
 von Zeschwitz,
 von Waidorf,
 D. Plagmann,
 Sachse,
 Wehle,
 von Sablenz,
 Kahlenbeck,
 Meißel,
 Römer,
 Püschel,
 Hensel,
 Blüher,
 Klinger,
 Döhler,
 Kukul,
 Todt,
 Jani,
 Zische,
 Schäffer,
 von Thielau,
 Zimmermann,
 Scholze,
 Breitfeld,
 Schumann,
 Stockmann,
 Seyler,
 Siegert,
 Michle,
 Georgi,
 Wieland und
 Präsident D. Haase.

Nein:

Hübner,
 Schwabe,
 Gruhle,
 Raundorf,
 von der Planitz,
 von der Beel,
 Erchenbrecher,
 von Dypel,
 Sahrer von Sahr,
 Haben,
 Hauswald und
 Hänßchel.

Nachdem die königlichen Commissare wieder in den Saal eingetreten, erklärt

Präsident D. Haase: Es haben sich 47 Stimmen für und 26 gegen Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen. Es ist somit derselbe angenommen worden. — Wir gehen nunmehr über auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf den Vortrag des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, die provisorische Landtagsordnung betreffend. Der Abgeordnete Todt ist Referent, und ich ersuche denselben, den Vortrag zu übernehmen.

Referent Abg. Todt: Das allerhöchste Decret, auf welches sich die dormalige Verhandlung bezieht, lautet folgendermaßen:

Indem Se. Königl. Majestät den getreuen Ständen hierdurch eröffnen, wie, nach dem hierüber bei den frühern Versammlungen derselben erlangten Einverständnisse, der unterm 27. Januar 1833 vorgelegte Entwurf zur Landtagsordnung, unter den bereits genehmigten, oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, auch bei dem jetzigen Landtage zur Richtschnur wiederum werde zu dienen haben, geben Allerhöchst dieselben zugleich Allerhöchst dero Absicht zu erkennen, auch für diesen Landtag den Präsidenten beider Kammern, als Entschädigung für den mit ihren Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand, eine unter dem Landtagsaufwande zu verrechnende Summe von monatlich Dreihundert Thaler — für jeden auf die Dauer des Landtags aus der Staatscasse auszusetzen.

Der beschliffenen Erklärung der getreuen Stände entgegengehend verbleiben ihnen Se. Königl. Majestät mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 20. November 1842.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Sänckendorf.

Der darüber erstattete Bericht ist folgenden Inhalts:

Durch das in der Ueberschrift bezeichnete allerhöchste Decret wird der Ständeversammlung eröffnet:

- 1) Daß der unterm 27. Januar 1833 vorgelegte Entwurf zur Landtagsordnung unter den bereits genehmigten, oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, auch bei dem jetzigen Landtage wiederum werde zur Richtschnur zu dienen haben, zugleich aber
- 2) die Absicht zu erkennen gegeben, auch für diesen Landtag den Präsidenten beider Kammern, als Entschädigung für den mit ihren Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand, eine unter dem Landtagsaufwande zu verrechnende Summe von monatlich 300 Thlr. — für jeden auf die Dauer des Landtags auszusetzen,

und der beschliffenen Erklärung der Stände entgegengesehen.

Was

ad 1.

den zuerst erwähnten Gegenstand anlangt, so hat die erste Kammer, an welche das oben bezeichnete allerhöchste Decret zunächst gelangt ist, in ihrer ersten öffentlichen Sitzung am 21. November d. J., ohne vorher ein Gutachten einer der bestehenden Deputationen darüber einzuholen, sofort den einstimmigen Beschluß gefaßt, den Entwurf der Landtagsordnung auch bei gegenwärtigem Landtage wieder provisorisch zur Richtschnur zu nehmen, die zweite Kammer dagegen in der Sitzung vom 2. dieses Monats das mehr bezeichnete allerhöchste Decret an die unterzeichnete Deputation zur Begutachtung abzugeben, resolvirt.

Liegt nun dieser letztern solchemnach die Verpflichtung ob, ihre gutachtliche Ansicht über die vorgelegte Frage auszusprechen, so kann sie sich nach Lage der Sache nur dahin erklären, daß der zeither als Richtschnur bei der Behandlung der Geschäfte in den beiden Kammern der Ständeversammlung angenommene Entwurf der Landtagsordnung im Allgemeinen, und insoweit nicht nachstehend eine Ausnahme davon zu beantragen sein wird, zwar einstweilen und so lange eine definitive Verabschiedung darüber nicht erfolgt ist, auch während des dormaligen Landtags in Anwendung kommen, diese Verabschiedung aber nunmehr auch nicht länger ausgesetzt, vielmehr der vorliegende Entwurf dieser Landtagsordnung, mit den später von der unterzeichneten Deputation vorzuschlagenden Modificationen, noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags zum wirklichen Gesetze erhoben werden möge.

Lag nämlich dem zeither fortgeführten Provisorio der Wunsch zum Grunde, über die einzelnen Bestimmungen der Landtagsordnung Erfahrungen zu sammeln, so möchte dieser Grund jetzt und nachdem bereits drei Landtage hierzu Gelegenheit geboten haben, seine völlige Erledigung gefunden haben, und die Ständeversammlung genugsam in den Stand gesetzt sein, über die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen der provisorischen Geschäftsordnung, vom Standpunkte der Praxis aus, ein begründetes Urtheil abzugeben.

Ist aber die Möglichkeit gegeben, dem provisorischen Zustande ein Ende zu machen, so liegen zugleich auch Gründe vor, die solches nothwendig und wünschenswerth machen. Die Deputation kann davon, daß der Wunsch nach einer endlichen Feststel-